

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.15 vom 21. April 2021

BS Appellationsgericht, 2021-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.15

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.15 du 21 avril 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.15 del 21 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs, soweit es die Verfahrenskosten betrifft, das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 1.2

1.2.1 Der Gesuchsteller ersucht daneben um die Möglichkeit, die Busse und Geldstrafe in Raten von monatlich Fr. 100.─ bezahlen zu dürfen.

1.2.2 Bussen und Geldstrafen können im vorliegenden Kostenerlassverfahren nicht herabgesetzt oder erlassen werden. Diese werden bei schuldhafter Nichtbezahlung und Uneinbringlichkeit auf dem Betreuungsweg vielmehr in Freiheitsstrafe umgewandelt (Art. 36 Abs. 1 sowie 106 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]). Der Gesuchsteller bleibt demnach weiterhin zur Zahlung der Busse sowie der Geldstrafe verpflichtet. Demgegenüber ist die Anordnung von Ratenzahlungen grundsätzlich möglich, jedoch fällt dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts. Begehren um Ratenzahlungen der Busse sowie der Geldstrafe sind vielmehr an die zuständige Vollzugsbehörde (vorliegend das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, Straf- und Massnahmenvollzug) zu richten (vgl. Art. 35 Abs. 1, Art. 106 Abs. 5 StGB). Auf das Gesuch um Ratenzahlung für die Geldstrafe sowie die Busse ist somit infolge Unzuständigkeit im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten. Das Gesuch wird jedoch gemäss Art. 39 Abs. 1 StPO der zuständigen Stelle weitergeleitet.

Das Erlassgesuch ist folglich nur im Umfang der in Rechnung gestellten Verfahrenskosten der ersten und zweiten Instanz von CHF 6'609.80 zu beurteilen.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO nennt die Möglichkeit, Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Damit Art. 425 StPO unter diesem Gesichtspunkt zur Anwendung gelangt, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn die kostenpflichtige Person mittellos ist oder die

Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihre Resozialisierung beziehungsweise ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden würde, wobei dem zuständigen Gericht ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zukommt (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 425 StPO N 4 f.; AGE SB.2011.68 vom 6. Mai 2013 E. 2.2).

2.2 Der Gesuchsteller begründet sein Erlassgesuch damit, dass seine finanzielle Situation sehr schwierig sei. Sein Einkommen bestehe aus Invalidenrenten und Ergänzungsleistungen. Zudem habe er seit Jahren eine laufende Lohnpfändung von monatlich CHF 320.■. Weiter bezahle er bereits die Kosten aus einem anderen Verfahren in monatlichen Raten zu CHF 100.■ ab.

2.3 Wie aus den beigebrachten Unterlagen zu ersehen ist, erhält der Gesuchsteller eine IV-Rente, eine Rente der Unfallversicherung [...] sowie zusätzlich Ergänzungsleistungen, um seinen Lebensbedarf decken zu können. Es ist offensichtlich, dass der Gesuchsteller in finanziell angespannten Verhältnissen lebt und durch diese Einkünfte nicht in der Lage war resp. ist, die offenen Verfahrenskosten zu bezahlen. Dazu kommt, dass in grossem Umfang Beteiligungen gegen ihn laufen (gemäss dem letzten, dem Gericht vorliegenden Beteiligungsregisterauszug aus dem Jahre 2017 lagen gegen den Gesuchsteller 26 Beteiligungen im Betrag von CHF 43'933.75 sowie zehn offene Verlustscheine im Betrag von CHF 23'270.35 vor). Auch ohne Berücksichtigung der Verfahrenskosten wird sich der Gesuchsteller daher auf dem Weg zum Ziel eines schuldenfreien Lebens mit vielen Gläubigern auseinandersetzen haben und neben der Finanzierung seines Lebensunterhalts auch bestehende Schulden abzahlen müssen. Es ist zu begrüssen, dass er aufgrund seiner derzeitigen finanziellen Situation die Beratung des Vereins [...] in Anspruch nimmt. Es erscheint daher gerechtfertigt, ihm die Verfahrenskosten zu erlassen, um sein finanzielles Fortkommen und seine Resozialisierung nicht zu gefährden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.